

Kreistagsdrucksache Nr. 078/16/2

AZ. 43/208

Anlage 1

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten - Modifizierter Beschlussvorschlag

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 12.10.2016

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 18.03.2015, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderungen**

In § 6 Abs. 1 wird das Wort „2,50 €“ durch „3,00 €“ ersetzt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2017.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist umfassend in KT-DS 078/16 dargestellt. Hierauf und auf KT-DS 078/16/1 wird verwiesen.

In der Sitzung des VTA am 05.10.2016 wurde mündlich von drei Fraktionen der Antrag gestellt, dass der Landkreis die komplette Tarifierhöhung des naldo zum 01.01.2017, also 1,20 € für ein Jahr ausgleicht, anstatt, wie von der Verwaltung ursprünglich vorgeschlagen, 0,50 € für fünf Jahre. Damit würde der Eigenanteil konstant bleiben und der in § 6 Abs. 1 SBKS festgelegte Abstandsbetrag zur naldo-Schülermonatskarte Preisstufe 1 müsste auf 3,70 € (anstatt 3,00 €) erhöht werden, was jährliche Mindereinnahmen von ca. 96.000 € (anstatt jeweils ca. 40.000 € für 5 Jahre beim Verwaltungsvorschlag, somit insgesamt 200.000 €) verursachen würde. Daraufhin reduzierte die Verwaltung die Laufzeit ihres Vorschlags ebenfalls auf ein Jahr. In der Abstimmung fand der (weitergehende) interfraktionelle Antrag keine Mehrheit. Der geänderte Verwaltungsvorschlag (Änderung grau hinterlegt), der dem obigen

Beschlussvorschlag entspricht, wurde dem Kreistag vom VTA mehrheitlich empfohlen.

Die Verwaltung wird rechtzeitig vor Ablauf des Jahres einen erneuten Beschlussvorschlag unterbreiten.

Von den drei Fraktionen wurde in der VTA-Sitzung am 05.10.2016 angekündigt, den Antrag, der in der Vorberatung keine Mehrheit gefunden hat, in der Kreistagssitzung am 12.10.2016 erneut zur Abstimmung zu stellen. Die Fraktion Tübinger Linke hat diesen interfraktionellen Antrag nochmals durch einen schriftlichen Antrag bekräftigt (als Anlage beigefügt).

Finanzielle Auswirkungen:

In Produktgruppe 2140-1 „Schülerbezogene Leistungen“ – diese umfasst die Haushaltstellen 1.2900.1682 (Eigenanteile Listenverfahren), 1.2900.1621 (Eigenanteile Gemeinden), 1.2900.1680 (Eigenanteile Privatschulen), 1.2900.2690 (Verrechnung Eigenanteile Kreis-schulen) – ergeben sich Mindererträge von insgesamt ca. 40.000 €, die in der Haushaltsplanung 2017 zu berücksichtigen sind.